

sion aufgehoben wird. Ich muss Herrn Leuba energisch widersprechen: Es war überhaupt kein «rascher Entscheid». In der Subkommission 2 wurde der Antrag Thür auf Streichung des Absatzes 3 diskutiert und mit 7 zu 3 Stimmen genehmigt. Wir diskutierten das Problem in der Plenarkommission nochmals, und die Verwaltung teilte uns ausdrücklich mit, dass die Einschränkungen gemäss Artikel 32 genügen und Absatz 3 deshalb nicht nötig ist.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Leuba abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Es handelt sich bei Absatz 3 sicher um einen Grenzfall im Rahmen der Nachführung. Ich verweise auf einen bedeutenden Entscheid des Bundesgerichtes aus dem Jahre 1993 in Sachen Zirkus Gasser gegen Zirkus Knie und die Einwohnergemeinde Schaffhausen. Hier sagt das Bundesgericht folgendes: «Nach der Rechtsprechung ist die zur Aufsicht über die öffentlichen Sachen zuständige Behörde auch ohne besondere gesetzliche Grundlage befugt, die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von einer Bewilligung abhängig zu machen.» Das haben wir in Absatz 3 aufgenommen. Dann fährt das Bundesgericht aber fort: «Wo es um die Ausübung von Freiheitsrechten auf öffentlichem Grund geht» – das ist die Versammlungsfreiheit – «ist freilich im Interesse der Rechtssicherheit und einer möglichst rechtsgleichen Behandlung der Bewerber wünschbar, dass die Kriterien für die Bewilligung einer gesteigerten Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, wenn nicht formell gesetzlich, so wenigstens rechtssatzmässig normiert sind.» Auf diese Wünschbarkeit hat sich nun offensichtlich die Mehrheit Ihrer Kommission gestützt.

Der Bundesrat kann mit beiden Versionen leben. Es ist ein Grenzfall im Rahmen der Nachführung.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

68 Stimmen

Für den Antrag Leuba

57 Stimmen

Art. 19–21

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 22

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Antrag Baumberger

Abs. 2

.... voll entschädigt. Für andere Eigentumsbeschränkungen ist ein angemessener Ausgleich vorzunehmen.

Proposition Baumberger

Al. 2

.... à une expropriation. Les autres restrictions à la propriété donnent lieu à une compensation appropriée.

Jutzet Erwin (S, FR): Nach den verschiedenen Abstimmungsniederlagen könnte man meinen, ich hätte langsam genug von Anträgen. Zum Glück ist meine Frustrationsgrenze relativ hoch, so dass ich es, überzeugt von der Richtigkeit der Anträge, wage, noch einmal einen Anlauf zu nehmen.

Der Antrag der Minderheit I zu Artikel 22 will, dass das Eigentum «gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und den natürlichen Lebensgrundlagen» verpflichtet. Es geht um die Sozialpflichtigkeit des Eigentums und auch um die Verantwortung gegenüber der Natur und zukünftigen Generationen, um das sogenannte Nachhaltigkeitsprinzip. Er hat aus folgenden Gründen wirklich nichts Revolutionäres an sich:

1. Das deutsche Grundgesetz sieht in Artikel 14 die soziale Verantwortlichkeit des Eigentümers und die sogenannte Sozialpflichtigkeit des Eigentums ausdrücklich vor. Diese Verankerung hat in Deutschland zu keiner Revolution oder auch nur zu gewichtigen Eigentumseinschränkungen geführt. Die bürgerlichen Befürchtungen, dass das Eigentum ausgehöhlt werden könnte, sind deshalb unbegründet. Der Zusatz der Verpflichtung des Eigentums «gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und den natürlichen Lebensgrundlagen» ist als Umschreibung des Eigentumsrechtes zu sehen und nicht als dessen Beschränkung. Er zeigt dem Leser der Verfassung sofort auf, dass das Eigentum nicht absolut ist, sondern auch verpflichtet. Der Zusatz hätte aber namentlich für den Gesetzgeber eine Bedeutung. Dieser müsste z. B. bei Bodenrechtsfragen der Sozial- und Nachhaltigkeitsverpflichtung des Eigentums im Sinne einer Interessenabwägung Rechnung tragen. Bereits heute ist der Inhalt des Eigentumsrechtes durch die gesamte bodenrelevante Gesetzgebung definiert; diese stützt sich ihrerseits wieder auf die Bundesverfassung.

2. Der Bundesrat räumt in seiner Botschaft zu Artikel 22 selber ein, dass in der Doktrin die Auffassung vertreten werde, dass sich die soziale Verantwortlichkeit des Eigentümers aus dem geltenden Verfassungsrecht ergebe. Der Bundesrat will die Sozialpflichtigkeit nicht ausdrücklich in die nachgeführte Verfassung aufnehmen, gesteht aber ein, dass eine systematische Auslegung auch der geltenden Bundesverfassung den Schluss erlaube, «dass sich das Eigentum nur in Verbindung mit den Zielen verstehen lässt, welche die Raumplanung, der Schutz von Umwelt, Wasser und Wald, der Natur und des Heimatschutzes verfolgen».

Der Bundesrat bejaht demnach die Sozialpflichtigkeit und auch die Verpflichtung zur Nachhaltigkeit des Eigentums; er hat aber, wohl aus Angst vor der mächtigen Eigentümerlobby, nicht den Mut, diese Verpflichtung in der nachgeführten Verfassung festzuschreiben. Dabei wird ausser acht gelassen, dass Eigentum auch zur Verantwortung gegenüber Natur und Nachbarn, gegenüber Gesellschaft und künftigen Generationen verpflichtet. Diese Verantwortung ist eigentumsinhärent und nicht eigentumsbeschränkend.

3. Es ist auch zu beachten, dass die Eigentumsgarantie – im Unterschied zu den meisten anderen Grundrechten – nicht eine menschliche Eigenschaft, Befähigung oder Tätigkeit schützt, sondern eine durch das Recht geschaffene und ausgestaltete Einrichtung, ein Rechtsinstitut eben. Bevor man also von Einschränkung des Eigentums reden kann, muss man von dessen Inhalt sprechen. So schützt die Eigentumsgarantie den Bestand konkreter Vermögenswerte des einzelnen, vor allem die sich aus dem Eigentum ergebenden Verfügungs- und Nutzungsrechte.

Der Bundesrat wird nicht müde, bei der Revision der Bundesverfassung zu wiederholen, man solle bei der Nachführung bleiben; nur so habe die Verfassung vor dem Volk eine Chance. Wir meinen, dass eine reine Nachführung den Namen einer Totalrevision nicht verdient und falsche Signale setzt. Eine neue Verfassung sollte von einer gewissen Aufbruchstimmung und nicht von Mutlosigkeit geprägt sein. Wir verlangen keine revolutionäre Verfassung. Ein paar Pflöcke wollen wir aber doch einschlagen, und dazu gehört auch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Tiefer dürfen wir die Messlatte nicht setzen. Ich möchte sagen: Lieber keine neue Verfassung als eine dem Alten verhaftete und rein mutlose.

Gysin Remo (S, BS): Die Minderheit II will, dass Enteignungen «angemessen» entschädigt werden. «Voll entschädigt» ist in Absatz 2 durch «angemessen entschädigt» zu ersetzen.

Gemäss bundesrätlichem Vorschlag würden in Zukunft auch Eigentumsbeschränkungen voll zu entschädigen sein. Herr Bundesrat, das wäre eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation. Nach geltender Rechtsprechung werden Eigentumsbeschränkungen nämlich nicht voll entschädigt. Das entnehme ich der schriftlichen Stellungnahme vom 27. März 1997 des Dienstes für die Totalrevision der Bundesverfassung.